



## Brandschutzordnung der Medizinischen Universität Graz

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### 1. Geltungsbereich:

- 1) Diese Brandschutzordnung (BSO) gilt für alle von Einrichtungen der Medizinischen Universität Graz benützten Gebäude und Räumlichkeiten und legt Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz und Richtlinien für das Verhalten der Universitätsangehörigen im Brandfall fest. Für Universitätseinrichtungen (Kliniken und Institute), die in Objekten des LKH Universitätsklinikum Graz untergebracht sind, ist diese Brandschutzordnung nur insoweit anzuwenden, als für diese Objekte keine zumindest gleichwertige Brandschutzbestimmungen des Krankenanstaltenträgers gelten. Derzeit ist für die erwähnten Objekte eine vom Sicherheitstechnischen Dienst bzw. dem Kommandanten der Betriebsfeuerwehr des LKH-Universitätsklinikum Graz entwickelte Brandschutzordnung seit 1992 in Kraft und wurde jährlich bei Erfordernis entsprechend angepasst.
- 2) Im folgenden werden für Zwecke dieser BSO alle wissenschaftlichen Organisationseinheiten, welche in klinische Organisationseinheiten (Universitätskliniken, Klinische Institute und Gemeinsame Einrichtungen) sowie nicht-klinische Organisationseinheiten (Institute) unterteilt sind, als auch alle nicht-wissenschaftlichen Organisationseinheiten sowie die Büros der Obersten Organe unter dem Begriff „**Universitätseinrichtungen**“ zusammengefasst.
- 3) Die für Universitätseinrichtungen auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, Ö-Normen, den Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB) oder universitätsinternen Regelungen bestehenden Sicherheitsvorschriften bleiben durch diese Brandschutzordnung unberührt.

#### 2. Verantwortlichkeit

- 1) Für die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit sind die Leiterinnen/Leiter für ihren jeweiligen Wirkungsbereich verantwortlich.  
Diese Brandschutzordnung ist nachweislich allen Bediensteten zur Kenntnis zu bringen.
- 2) Als „**Leiterin/Leiter**“ im Sinne dieser Brandschutzordnung gelten:
  - a) für die wissenschaftlichen, klinischen und nicht – klinischen Organisationseinheiten:  
jeweils die Vorständinnen/Vorstände dieser;
  - b) für die gegliederten, wissenschaftlichen klinischen Organisationseinheiten:  
jeweils die Leiterinnen/Leiter der Abteilungen dieser;
  - c) für die nicht wissenschaftlichen Organisationseinheiten:  
jeweils die Leiterinnen/Leiter dieser;
  - d) für die Büros der Obersten Organe:  
jeweils die Leiterinnen/Leiter dieser;
  - e) subsidiär die Rektorin/der Rektor für alle Flächen die nicht einer Universitätseinrichtung zugeordnet sind.

- 3) An allen Universitätseinrichtungen ist eine Bedienstete/ein Bediensteter als **Beauftragte/r für den Brandschutz** von den jeweiligen Leiterinnen/Leitern zu nominieren. Die Namen der Brandschutzbeauftragten und der Brandschutzwarte sind der/dem Sicherheitsbeauftragten schriftlich bekanntzugeben.
- Für Institute/Kliniken mit Labors ist jedenfalls ein/e Brandschutzbeauftragte/Brandschutzbeauftragter (im Sinne der TRVB) zu bestellen.
  - Für alle übrigen Universitätseinrichtungen sind Brandschutzwarte (im Sinne der TRVB) zu bestellen. Die Leiterinnen/Leiter können nach ihrem Ermessen anstelle einer/eines Brandschutzwartin/Brandschutzwartes eine/n Brandschutzbeauftragte/n nominieren.
  - Dem Rektor/der Rektorin obliegt es, für kleinere Universitätseinrichtungen, die eine örtliche Einheit bilden und deren Sicherheitsrisiko nicht hoch ist, eine/einen gemeinsamen Brandschutzwart/in (im Sinne der TRVB) zu bestellen.
- 4) Die Bestellung der Beauftragten für den Brandschutz erfolgt auf Vorschlag der Leiterin /des Leiters durch die Rektorin/den Rektor nach Beratung und soweit möglich im Einvernehmen mit dem jeweils für die/den vorgesehene/n Beauftragte/n für den Brandschutz zuständigen Betriebsrat.
- 5) Die/Der Beauftragte für den Brandschutz übt im Wirkungsbereich der betreffenden Universitätseinrichtung ihre/seine Tätigkeit in dem in der TRVB festgelegten Umfang im Auftrag der Leiterin/des Leiters mit der Weisungsbefugnis bei unmittelbarer Gefahr für Personen und Sachwerte aus.
- 6) Die Koordination der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildung der Beauftragten für den Brandschutz aller Universitätseinrichtungen, Kontrolle der angeordneten Maßnahmen und die Koordination für Universitätseinrichtungsüberschreitende Maßnahmen obliegt der/dem von der Rektorin/dem Rektor bestellten **Sicherheitsbeauftragten**.
- 7) Die gesetzlichen Überprüfungen der Brandmeldeanlagen und Geräte der ersten Löschhilfe werden von der/dem Sicherheitsbeauftragten veranlasst und evident gehalten.
- 8) Für Allgemeinflächen, die keiner Universitätseinrichtung direkt zugeordnet sind, kann die/der Sicherheitsbeauftragte im Auftrag der Rektorin/des Rektors diese einer/einem der örtlich nahestehenden Beauftragten für den Brandschutz die Tätigkeiten nach Punkt 5 zuteilen.

## II. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

### 1. Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen:

- 1) Unter Hinweis auf § 3 Steiermärkisches Feuerpolizeigesetz 1985 i.d.g.F. ist jede/r Universitätsangehörige verpflichtet, unter Bedachtnahme auf die bestehenden örtlichen Gegebenheiten, Handlungen zu unterlassen, die eine besondere Begünstigung für das Entstehen oder die Ausbreitung von Bränden darstellen oder die Brandbekämpfung erheblich erschweren. Eine Zuwiderhandlung kann ein Verwaltungsstrafverfahren nach sich ziehen.
- 2) Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet, bei der Brandverhütung und auch - soweit dies ohne Gefahr für das eigene Leben und die Gesundheit möglich ist - bei der Brandbekämpfung aktiv mitzuwirken.
- 3) Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet, Rauchgeruch und Brandverdacht sofort der/dem Beauftragten für den Brandschutz zu melden. Den Weisungen der Beauftragten für den Brandschutz ist in brandschutztechnischer Hinsicht Folge zu leisten.
- 4) Jede/r Universitätsbedienstete muss in Bezug auf seine Arbeitsräume den Ort des nächsten Druckknopfmelders und Feuerlöschgeräts (Feuerlöscher oder Wandhydrant) kennen sowie über die Fluchtwege Bescheid wissen. Ebenso muss er/sie aufgrund der bei jedem Gerät

- angebrachten Bedienungsvorschriften die Feuerlöschgeräte bedienen können. Die Sirensignale und der Brandalarmplan müssen allen Bediensteten genauestens bekannt sein.
- 5) Hinweistafeln für Löschgeräte, Druckknopfmelder, Fluchtwegkennzeichnungen und Aushänge, die sich auf das richtige Verhalten im Brandfall beziehen, sind genau zu beachten und dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder zerstört werden.
  - 6) Löschgeräte und Löschmittel dürfen weder verstellt oder der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
  - 7) Schweiß-, Löt-, Schneid- und Schleifarbeiten oder andere Arbeiten, bei denen mit starker Staub- oder Rauchentwicklung zu rechnen ist, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung bzw. Freigabe durch eine/einen Beauftragten für den Brandschutz durchgeführt werden.
  - 8) Nach Dienstschluss sind elektrische Anlagen mit Ausnahme derjenigen, die aus betrieblichen Gründen oder für den Betrieb und die Erhaltung des Gebäudes während der dienstfreien Zeit benötigt werden, abzuschalten, Gashähne und Ventile sowie Fenster zu schließen und Türen zu versperren. Maschinen, maschinelle Antriebe und sonstige Arbeitsvorrichtungen sind so zu behandeln, dass Brandgefahren vermieden werden.
  - 9) Die Durchführung von Dauerversuchen, bei denen erhöhte Brandgefahr besteht, ist unter Anordnung allenfalls notwendiger Sicherheitsvorkehrungen durchzuführen. Die Durchführung derartiger Versuche ist der/dem Beauftragten für den Brandschutz im Vorhinein schriftlich zu melden.
  - 10) Leicht entzündbare Abfälle sind nach Möglichkeit täglich - jedoch mindestens einmal wöchentlich - aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Derartige Abfälle, insbesondere öl- und lackgetränkte Putzlappen, Leichtmetallspäne u.ä. sind in nicht brennbaren, mit ebensolchen dichtschließenden Deckeln versehenen Behältern zu sammeln. Antriebe wie Elektromotoren, Transmissionen, Riemenvorgelege u.ä. sind stets von Ablagerungen jeglicher Art freizuhalten. Schmiermittel sind in geeigneten Räumen mit nicht brennbarem Fußboden und in dichten Gefäßen zu lagern.

## **2. Lagerung und Transport von brennbaren Flüssigkeiten**

- 1) Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten darf nur in eigens hierfür gekennzeichneten Räumen erfolgen und ist insbesondere unzulässig auf Dachböden, Gängen und in Stiegenhäusern.
- 2) Die Dachböden sämtlicher von der Medizinischen Universität Graz genutzter Gebäude müssen jedenfalls von leicht entzündlichen, zündschlagfähigen oder schwer löschraren Stoffen freigehalten werden.
- 3) Gasflaschen, Pressluftflaschen etc. sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen, gegen Umfallen zu sichern und so zu lagern und aufzustellen, dass sie Fluchtwege nicht behindern.
- 4) Die Lagerung von Flüssiggasbehältern ist insbesondere unzulässig:
  - in Räumen, deren Fußboden allseitig tiefer liegt als der umgebende Erdboden;
  - in Treppenhäusern, Haus- und Stockwerkfluren, Durchgängen und Durchfahrten oder in deren unmittelbarer Nähe;
  - in Räumen mit unmittelbarer Verbindung zu Treppenhäusern, Durchgängen und Durchfahrten, die den einzigen Zugang zu Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen bilden oder dem regelmäßigen Verkehr dienen;
  - in Räumen, in denen sich Grubenkanäle, Kellereingänge und sonstige Verbindungen zu Kellerräumen befinden;
  - in Räumen, in denen Kraftfahrzeuge - auch nur vorübergehend - abgestellt werden
  - in Arbeitsräumen, in engen Höfen, im Freien ohne die für solche Lagerstätten fallweise erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.
- 5) Ein Transport von Flüssigkeitsbehältern hat so zu erfolgen, dass volle und leere Behälter nur im geschlossenen Zustand mit fest angezogener Ventilverschlussmutter und

Ventilschutzkappe befördert werden sowie auf dem Transport sowohl gegen Umfallen als auch gegen Sonnenbestrahlung geschützt sind.

- 6) Die Fenster von Kellerabteilen, in denen leicht brennbare oder zündschlagfähige Materialien gelagert werden, sind verschlossen zu halten. Bei Kellerfenstern, die zur ständigen Lüftung dienen, ist das Glas durch ein engmaschiges Drahtnetz (4 mm Maschenweite) zu ersetzen.

### **3. Besondere Vorschriften betreffend Rauchen und Hantieren mit offenem Licht:**

- 1) Gemäß § 13 Tabakgesetz ist das Rauchen an Hochschulen oder Einrichtungen der beruflichen Bildung verboten.
- 2) Insbesondere in brandgefährdeten Arbeitsräumen und Werkstätten sowie in Archiven, Bibliotheken, Laboratorien, Hörsälen, Seminarräumen, Garagen sowie auf Dachböden darf nicht geraucht und kein offenes Feuer und Licht verwendet werden. Das gleiche gilt für Räume, in denen leicht entzündbare Materialien, insbesondere brennbare Flüssigkeiten verwendet oder gelagert werden und die als solche gekennzeichnet sind. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Arbeit mit Bunsen-, Gas- und Schweißbrennern in den dafür vorgesehenen Räumen (Laboratorien, Werkstätten).
- 3) Zigaretten und Zigarettenreste, Zündhölzer, Asche usw. dürfen nicht unbeaufsichtigt abgelegt und nur in nicht brennbare Abfallbehälter geworfen werden.

### **4. Fluchtwege und Ausgänge:**

- 1) Hauptverkehrs- und Fluchtwege sind ständig von Lagerungen aller Art freizuhalten.
- 2) Brandschutztüren sind immer geschlossen zu halten. Die bei betriebsbedingt offenzuhaltenden Brandschutztüren vorhandenen Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.
- 3) Brand- und Rauchschutzabschlüsse sind von Gegenständen aller Art freizuhalten.
- 4) Hinter, in und vor Ausgängen und Notausgängen dürfen keine Gegenstände Wandtische, Vitrinen u.ä., die die freie Durchgangsbreite beeinträchtigen, aufgestellt oder gelagert werden.
- 5) Die Zufahrtswege zu den Gebäuden sind für einen allfälligen Einsatz von Fahrzeugen der Rettung, Feuerwehr und Polizei freizuhalten. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen hat gemäß der Parkordnung ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen zu erfolgen.

## **III. VERHALTEN IM BRANDFALL**

### **1. Maßnahmen bei Brandausbruch:**

- 1) Grundsätzlich ist bei Brandausbruch vor jeder eigenen Löschfähigkeit die Feuerwehr zu verständigen. Nur dann, wenn Sicherheit besteht, dass ein Entstehungsbrand mit den vorhandenen Mitteln selbst gelöscht werden kann, kann die Feuermeldung unterbleiben.
- 2) Nach Betätigung des Brandmelders (Feuermelders) bzw. nach telefonischer Verständigung der Feuerwehr sind die Tore zu öffnen die Feuerwehr zu erwarten und einzuweisen.
- 3) Die Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe sind unverzüglich einzusetzen. Notwendige Löschhilfe hat noch vor Eintreffen der Feuerwehr einzusetzen, sofern dies ohne Gefahr für Gesundheit und Leben möglich ist.
- 4) Die Benützung der Lifte ist im Brandfalle lebensgefährlich und daher verboten.
- 5) Die Brand- und Rauchausbreitung ist nach der Evakuierung aller Personen durch rasches Schließen der Türen und Fenster vom Brand betroffener Räume zu verhindern.

- 6) Alle Personen, die sich in gefährdeten Räumen bzw. Bereichen befinden und nicht bei der Brandbekämpfung mitwirken, haben die Räume bzw. das Gebäude unverzüglich über die bezeichneten Fluchtwege zu verlassen. Personen, die z.B. infolge verqualmter Fluchtwege nicht mehr ins Freie gelangen können, haben sich in die nächstgelegenen Räume zu begeben, die Türen zu schließen und zu versuchen, sich den Feuerlöschkräften bemerkbar zu machen. Sind die Kleider von Personen in Brand geraten, können die Flammen durch Überwerfen von Decken etc. oder durch Rollen am Boden erstickt werden.
- 7) Die Sicherung bzw. Bergung gefährdeter Gegenstände, Geräte und Materialien ist zu veranlassen. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Sicherheit der Personen vor allen anderen Gesichtspunkten rangiert.
- 8) Bei Brandausbruch sind die jeweils zuständigen Leiterin/der Leiter, der/die Beauftragte für den Brandschutz sowie die/der Sicherheitsbeauftragte unverzüglich zu benachrichtigen.

## **2. Maßnahmen nach einem Brand:**

- 1) Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr, den Leiterinnen/Leitern, der/dem Sicherheitsbeauftragten oder der/dem Beauftragten für den Brandschutz bekanntzugeben.
- 2) Ein ausführlicher Bericht mit Angabe der vermutlichen Brandursache, des übersehbaren Schadens und der Dauer der Unterrichts- bzw. Dienstbehinderung ist von den Leiterinnen/Leitern der Rektorin/dem Rektor und der/dem Sicherheitsbeauftragten zu übermitteln. Berichte über Brände sind in kurzer Form auch dann der/dem Sicherheitsbeauftragten zu übermitteln, wenn der Brand mit Hilfe der vorhandenen Löscheinrichtungen selbst gelöscht werden konnte.
- 3) Es ist über Brände bzw. deren Ursachen und Auswirkungen mit Ausnahme an die Einsatzleiter von Feuerwehr, Polizei und Rettung, keinerlei Kommentare oder Vermutungen über vermutliche Brandursache und Schadenshöhe an die Presse oder Universitätsfremden Personen zu übermitteln. Dafür sind ausschließlich die von der Rektorin / dem Rektor mit der PR betrauten Personen bzw. Univ. Einrichtung zuständig.

Die Brandschutzordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.